

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma OMME LIFT GmbH

Bayernstrasse 35, 30855 Langenhagen

§ 1 Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
2. Mit der Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass unsere Geschäftsbedingungen für die gesamte, auch zukünftige Geschäftsbeziehung mit ihm, gelten.
3. Mündliche Zusagen von Vertreter und Mitarbeiter des Verkäufers sowie sonstige Vereinbarungen - insbesondere Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen - sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen oder Rechnungen müssen innerhalb von einer Woche erfolgen, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Die unsere Waren betreffenden Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, technische Daten, etc. gelten unabhängig von der Form des jeweiligen Datenträgers nur als Näherungswerte, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. Einwände gegen Auftragsbestätigungen müssen schriftlich sofort und spätestens innerhalb von einer Woche nach Ausstellungsdatum bei dem Verkäufer eingehen.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, unverpackt, frei verladen, ohne Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
2. Zahlungen haben stets in bar ohne Abzug oder durch Überweisung auf das Konto des Verkäufers zu erfolgen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, ist ausgeschlossen.
3. Die Einnahme von Wechsel und Scheck erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und zahlungshalber. Wechsel werden nur vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen. Darüber hinaus werden Wechsel und Schecks vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an welchem der Verkäufer endgültig über den Gegenstand verfügen kann. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestbenachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Bundesbank zuzüglich 3 % berechnet.

5. Lieferung von Ersatzteilen erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, grundsätzlich unfrei.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die angegebenen "circa"-Termine für Lieferungen und Leistungen sind nicht rechtsverbindlich.
2. Für alle Liefertermine und -fristen gilt grundsätzlich der Selbstbelieferungsvorbehalt, auch hinsichtlich notwendiger Ersatz- und Zubehörteile. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche wegen verspäteter Lieferung oder teilweiser oder gänzlicher Nichtausführung des Auftrages sind ausgeschlossen.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand des Lagers des Verkäufers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft des Käufers mitgeteilt worden ist.
3. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen infolge Erhöhungen der Einkaufspreise, Löhne oder Steuern gelten als vereinbart.
4. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstrassen. Ist Frankolieferung vereinbart, so hat der Käufer die Fracht vorzulegen. Gutschrift erfolgt nach Erhalt des Frachtbriefes. Anschlussgleisgebühren und sonstige Versandspesen gehen zu Lasten des Käufers, insbesondere Fehlfrachten, desgleichen Abgaben des Bundes usw., soweit diese uns von den Werken in Rechnung gestellt werden.
5. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet, aber nicht zurückgenommen.
6. Versand bzw. Transport erfolgt ausnahmslos auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf die Käufer über.
7. Hat der Käufer keine besonderen Versandvorschriften erteilt, so wird die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Wege vorgenommen.
8. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände mitteilen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen des Verkäufers bleiben bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrunde – sein Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besondere bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Verkäufer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Rechnungswertes der von ihm gelieferten Vorbehaltsware.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 6 Mängelrüge

1. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügen versteckter Mängel sind 2 Wochen nach Empfang der Ware ausgeschlossen. Die Ware ist so zu belassen, wie sie sich im Zustand der Anlieferung befand.
2. Für vom Verkäufer als mangelhaft anerkannte Ware erfolgt nach Wahl des Verkäufers Neulieferung ordnungsgemäßer Ware gegen Rücknahme der mangelhaften Ware oder Ersatz des Minderwertes oder jedoch eine angemessene Nachbesserung. Sonstige Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrunde - sind ausgeschlossen.
3. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen. Die Rücksendung hat frei Empfangsstation des Verkäufers zu erfolgen.
4. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Verkäufer.

§ 7 Gewährleistung

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden.
2. Sofern etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt für gelieferte neue Hubarbeitsbühnen und Ersatzteile bei anerkanntem Gewährleistungsanspruch kostenlose Reparatur in der Werkstatt des Verkäufers oder in einer vom Verkäufer benannten Vertragswerkstatt.
3. Die Gewährleistung umfasst Materialersatz und Arbeitsleistung, aber nicht eventuell anfallende Fracht-, Fahrt- und Transportkosten. Für Fremdreparaturen werden nur dann Kosten übernommen, wenn diese Arbeiten mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführt wurden.
4. Für Folgeschäden, die sich aus einem eventuellen Ausfall der gelieferten Ware ergeben, wird keine Haftung übernommen.
5. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
6. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen. Rücksendung hat frei Empfangsstation des Verkäufers zu erfolgen.
7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienungen bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
8. Ergänzend gelten die Garantie und Gewährleistungsbedingungen der Lieferwerke des Verkäufers.

§ 8 Produkthaftung

1. Für Schäden infolge eines Produktfehlers haften wir nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Personen-, Sach- und Vermögensschadens, auch für solche Schäden, die bei der Übergabe von Maschinen und Einweisung der Fahrer oder bei einer Überprüfung, Reparatur oder ähnlichem entstehen, werden nicht gewährt. Es ist Sache des Käufers, sich hierfür rechtzeitig Versicherungsschutz zu verschaffen. Soweit in Ausnahmefällen eine Haftung begründet sein sollte, wird lediglich eine Haftung für eigenes Verschulden übernommen. Für Verschulden von Unterlieferanten und anderen Herstellern wird eine Haftung nicht begründet. Der Veräußerer tritt stattdessen sämtliche Ansprüche gegen die genannten Personengruppen an den Käufer ab.
2. Der Verkäufer übernimmt nur den Schadenersatz für Sachschaden, wofür der Verkäufer verantwortlich gemacht werden kann. Der Schadenersatz von dem Verkäufer ist auf € 135.000,- je Schadenereignis begrenzt.
3. Der Verkäufer ist für Schaden,
 - a. der vom Produkt an Immobilien oder beweglichen Vermögenswerten verursacht wurde,
 - b. der während das Produkt im Besitz vom Käufer ist, eintritt,
 - c. an Produkten, die vom Käufer hergestellt worden sind oder an Produkten, worin diese eingehen oder für Schaden an Immobilien oder beweglichen Vermögenswerten, die infolge des Produktes verursacht wurden, nicht verantwortlich.
4. In keinem Fall ist der Verkäufer für Betriebsverlust, Entgeltausfall, Verdienstaufschlag, oder anderen finanziellen Folgenverlust verantwortlich.

§ 10 Sonder-Lieferungen

1. Bei Lieferung von Altmaterial, gebrauchten Maschinen und Waren zu Sonderpreisen hat die Abnahme vor dem Versand zu erfolgen. Nach Verladung gilt die Ware als bedingungsmäßig geliefert.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht in Hannover. Hat der Käufer seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, kann der Verkäufer auch das für den Käufer örtlich zuständige Gericht außerhalb Deutschlands anrufen. Es gilt in jedem Falle Deutsches Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte gegenwärtig oder zukünftig eine Vereinbarung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird dadurch nicht die Gültigkeit seiner übrigen Vereinbarungen berührt.